



---

## TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Anerkennung "Rettungsassistent" für Krankenpflegepraktikum im  
Medizinstudium

### Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen  
Landesärztekammer

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, den § 6 Absatz 2 der  
Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) um  
die krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum Rettungsassistenten zu  
ergänzen.

#### Begründung:

Die Ausbildung zum Rettungsassistenten enthält krankenpflegerische Tätigkeiten. Da  
diese bisher nicht an der entsprechenden Stelle der Ärztlichen Approbationsordnung  
genannt ist\*, sind die Landesprüfungsämter bislang gezwungen, bei der Anerkennung  
des für das Medizinstudium vorgeschriebenen Krankenpflegepraktikums  
Einzelfallentscheidungen vorzunehmen. Eine entsprechende Aufnahme der  
krankenpflegerischen Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum Rettungsassistenten in  
der ÄAppO würde nicht nur die Landesprüfungsämter entlasten, sondern auch die  
Vorausbildung späterer Medizinstudenten angemessen und anerkennend  
berücksichtigen.

\*bisherige Formulierung des § 6 Abs. 2 ÄAppO:

(2) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in  
vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den  
Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den  
Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege,

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.